



SCHÜTZENVEREIN NIEDERWANGEN E.V.

88239 Wangen - Niederwangen



Vereinsatzung vom Schützenverein Niederwangen e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Niederwangen e. V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter
Nr.VR620089 eingetragen und hat seinen Sitz in Niederwangen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er dient der Pflege und Ausübung des Schiessens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie Mitglied des Württembergischen Landesschützenvereins und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereines anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Jedes gemeldete Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder ab 18 Jahre.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden

(§ 5, Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8 Leitung und Verwaltung

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorstand ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Jugendleiter
und bis zu 6 Beisitzern.
3. Der Ausschuss wird auf der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Dem Ausschuss obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Sitzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden vom Vorstand geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
5. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Ausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt einer der Vorstände aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§ 9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Vergütung und Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes und weitere Funktionsträger des Vereines können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Ausschuss ist ermächtigt, über die Höhe der Vergütung zu bestimmen. Die im ESTG § 3 Nr. 26 und Nr. 26a genannten Grenzen dürfen dabei nicht überschritten werden.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten.
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes.
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

§ 13 Beschlussfassung und Mehrheit von 3/4

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Viertel der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitglieds.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
5. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist dessen Vermögen auf die Ortschaft Niederwangen zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder Kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Pflichten des Vereines

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 16 Jugendordnung

Die Organisation der Jugendabteilung, sowie ihre Aufgabe und ihr Status zum Gesamtverein sind in der Jugendordnung des Schützenverein Niederwangen e. V. geregelt.

Mitglieder der Jugendabteilung des Schützenvereins sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Schützenvereins bis zu ihren vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die in der Jugendordnung festgelegten Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Bei der Erstellung des Vereinsetats für die Jugendabteilung sind die Ausführungsbestimmungen der Jugendordnung des Schützenverein Niederwangen e. V. bindend.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Hauptversammlung
in **Niederwangen** am **08.04.2017**

Jugendordnung

Schützenverein Niederwangen e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätige Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in des Schützenvereins Niederwangen e.V.

§ 2 Zweck der Jugendordnung

In der Jugendordnung wird eine weitgehende Selbstorganisation der Jugendabteilung festgelegt. Die Jugendordnung legt Zuständigkeit und Aufgaben innerhalb der Jugend und zum gesamten Verein fest. Sie ist bestrebt den Informationsfluss in alle Richtungen zu optimieren.

§ 3 Geltungsbereich

Die Jugendordnung ist für alle Mitglieder der Jugendabteilungen des Schützenvereins Niederwangen e.V. bindend. In allen Angelegenheiten, die die Jugend betreffen, ist sie auch von den zuständigen Vereinsfunktionären zu beachten.

§ 4 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeit-kulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollte darauf geachtet werden, dass die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 5 Organe

Organe der Vereinjugend des Schützenvereins Niederwangen sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 6 Jugendvollversammlung

- 6.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Jugendvollversammlung findet vier bis acht Wochen vor der Vereinsmitgliederversammlung statt.
- 6.2. Aufgaben:
- 6.2.1. Bericht des Jugendausschusses;
- 6.2.2. Kassenbericht;
- 6.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses;
- 6.2.4. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses;
- 6.2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
- 6.2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6.3. Wahlperiode und Wahlverfahren:
Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
- 6.4. Stimm- und Wahlberechtigung:
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung , sowie die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesendes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme.
- 6.5. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereines.
- 6.6. Anträge:
Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitglieder, allen Organen und der Vereinsjugend gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Jugendvollversammlung schriftlich oder mündlich an den Jugendausschuss gestellt werden.

§ 7 Jugendausschuss

- 7.1 Er besteht aus:
- dem/ der Jugendleiter/in und einem Stellvertreter
 - dem/ der Kassier/in und Stellvertreter/in
 - dem/ der Schriftführer/in
 - zwei Beisitzer/innen

Der Stellvertreter des Jugendleiters ist automatisch der stellvertretende Jugendleiter.

- 7.2. Aufgaben:
- Beratung und Beschließen des Jugendetatantrages;
 - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit;
 - Erörterung grundsätzlicher Fragen der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit.

Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der/die Jugendleiter/in. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Jugendausschussmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Jugendleiter/in. Der Jugendausschuss wird bei Bedarf durch den/die Jugendleiter/in oder den/die Jugendsprecher/in einberufen.

§ 8 Der Jugendetat

Der Gesamtverein erhebt von den Jugendlichen gemäß § 6 der Satzung einen Mitgliedsbeitrag.

Die Jugendabteilungen erheben von ihren Mitgliedern keinen gesonderten Beitrag.

Der Jugendetat besteht aus Mitteln, die der Vereinsausschuss auf Anträge des Jugendausschusses genehmigt.

Der Jugendetatantrag wird vom Jugendausschuss entworfen und von dem/der Jugendleiter/in oder dem/der Jugendsprecher/in dem Vereinsausschuss vorgelegt. Bei nicht vorhergesehenem Bedarf sollen den Jugendabteilungen weitere angemessene Sondermittel zugeteilt werden.

Die technische Abwicklung der Finanzgeschäfte erfolgt durch den Jugendausschuss.

Ausgabeberechtigt ist der Jugendausschuss mit einfacher Mehrheit.

Die durch die Jugend erwirtschafteten Gelder bleiben im Besitz der Jugend.

§ 9 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der/die Vereinsjugendleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/innen vertreten die Vereinsjugend mit jeweils Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§10 Der Jugendleiter

Der/die Jugendleiter/in wird auf der Jugendvollversammlung von der gesamten Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei der Wahl muss er/sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Wahl ist von der Hauptversammlung des SVN mit einfacher Mehrheit zu bestätigen oder abzulehnen. Eine Ablehnung bringt eine erneute Wahl durch eine außerordentliche Jugendvollversammlung mit sich. Dieses Ergebnis ist vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§11 Der stellvertretende Jugendleiter

Die stellvertretenden Jugendleiter werden auf der Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei der Wahl müssen vorgeschlagene Mitglieder des Vereins mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§12 Kassier und Stellvertreter

Der Kassier und Stellvertreter werden von der Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei der Wahl müssen sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Kassier und Stellvertreter sind geschäftsführende Leiter der Gesamtjugend.

§13 Schriftführer und Beisitzer

Der Schriftführer und Beisitzer werden von der Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei der Wahl müssen sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§14 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung trifft/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsausschuss in Kraft. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen.

Vorstehende Jugendsatzung wurde beschlossen in der Jugendhauptversammlung in **Niederwangen** am **01.04.1993** und in der Hauptversammlung in **Niederwangen** am **16.04.1993** zugestimmt.